KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst

Tierschutz: Wildtierhaltebestimmungen

Anm.: Dieses Merkblatt dient dazu, dem Leser einen Überblick über die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an die Wildtierhalter zu verschaffen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich sind das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und deren Ausführungserlasse.

Eidg. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) SR 455
Eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) SR 455.1
Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 2. Februar 2015 (Wildtierverordnung BLV) SR 455.110.3
Kant. Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010 (kTSchV) Nr. 728
Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) SR 916.401

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze (Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchG)

[1] Wer mit Tieren umgeht, hat:
a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.
[2] Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Allgemeine Anforderungen (Art. 6 Abs. 1 TSchG)

[1] Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

Tiergerechte Haltung (Art. 3 TSchV)

[1] Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
[2] Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
[3] Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
[4] Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

[1] Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

[2] Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.
[3] Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:
a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Pflege (Art. 5 TSchV)
[1] Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
[2] Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.
[3] Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden. [4] Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Gruppenhaltung (Art. 9 TSchV)
[1] Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.
[2] Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Mindestanforderungen (Art. 10 TSchV)
[1] Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Raumklima (Art. 11 TSchV)
[1] In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.
[2] Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

Lärm (Art. 12 TSchV)
[1] Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.
[2] Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Soziallebende Arten (Art. 13 TSchV)

Tieren sozial lebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

II. Spezielle Bestimmungen für Wildtierhaltungen

Begriffe Haustiere/Wildtiere (Art. 2 TSchV)

1 Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:
a. Haustiere: domestizierte Tiere der Equiden, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;
b. Wildtiere: Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse

Anforderung an Halterinnen und Halter von Wildtieren (Art. 85 TSchV)

[1] In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen Tiere unter der Verantwortung der Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.
[2] In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügt (fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung).
[3] In Privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

a. Frettchen, Nasenbären, Waschbären, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnung Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;
b. Sämtliche bewilligungspflichtige Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel.
c. Sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten sowie Kroko-dile;
d. Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

Wildtierhybriden (Art. 86 TSchV)

Den Wildtieren gleichgestellt sind:

a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
c. die Nachkommen aus der 1. Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

Fütterungsverbot (Art. 87 TSchV)

In öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen ist den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern zu verbieten.

Einfangen und Einsetzen von Wildtieren (Art. 88 TSchV)

[1] Substanzen dürfen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden.

[2] Ohne tierärztliche Anweisung eingesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der heilmittelrechtlichen Gesetzgebung, betäubende Substanzen bei nicht unmittelbar zum Verzehr vorgesehenen Fischen zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten und zur Markierung oder anderweitigen Kennzeichnung sowie zur Betäubung und Tötung von Aquarienfischen. Die Tiere sind bis zum Ende der Wirkung zu
beobachten.
[3] Werden Tiere, bei denen ein Fluchtverhalten zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, so ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.

Privates Halten von Wildtieren (Art. 89 TSchV)

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:
a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;
b. alle Beutelsäuger;
c. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;
d. Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Tölpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler; e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;
f. Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonoidis nigra, Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae), Schlangenhalsschildkröten (Chelidae), Pelomedusenschildkröten (Pelomedusiae); grosse Weichschildkröten (Amyda cartilaginea, Aspideretes nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafetus spp., Trionyx triunguis); grosse Schienenschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis, Orlitia borneensis); alle krokodilartigen (Crocodylia); Brückenechsen (Sphenodon spp.); Drusenköpfe (Conolophus spp.), Meerechsen (Amblyrhynchus cristatus); Leguane, Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Mitchells Waran (Varanus mitchelli), Rostkopfwaran (Varanus semiremex); Krustenechsen (Heloderma); alle Chamäleons (Chamaeleonidae); Segelechsen (Hydrosaurus spp.); Flugdrachen (Draco spp), Dornteufel (Moloch horridus); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (Boa constrictor);
g. Goliathfrosch; Riesensalamander;
h. Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.

Gewerbsmässige Wildtierhaltungen (Art. 90 TSchV)

[1] Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.
[2] Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
a. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt

werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;
b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;
c. Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.
[3] Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
a. Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie;
b. einzelne Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen;
c. Haltungen von Wachteln der Art Coturnix japonica, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Oktober 2013
Am 1. Januar 2014 bereits bewilligte Haltungen von Afrikanischen Straussen, müssen die Anforderungen an die Haltung von Afrikanischen Straussen nach Anhang 2 Tabelle 2 ab dem 1. Januar 2024 erfüllen. (Art. 225a Abs. 3 TSchV)

Beizug von Fachpersonen (Art. 91 TSchV)
In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, die öffentlich zugänglich sind, muss:
a. eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand regelmässig überwachen und prophylaktische Massnahmen treffen;
b. eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung vor der Anschaffung neuer Tierarten, bei der Tierhaltung, der Tierpflege, der Bestandesplanung sowie bei Bau und Gestaltung von Gehegen beraten.

Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege (Art. 92 TSchV)
[1] Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:
a. alle Walartigen (Cetacea), Seekühe, Seeotter, Hundsrobben, Ohrenrobben und Walrosse;
b. alle Primaten mit Ausnahme der Marmosetten;
c. Waldhund, Mähnenwolf, Hyänenhund, Erdwolf, Hyänen; alle Bären mit Ausnahme der Waschbären, Wickelbären, Katzenfrette und Nasenbären; Riesenotter; Tayra, Vielfrass und Skunk; Grosskatzen wie Nebelparder, Jaguar, Leopard, Schneeleopard, Puma, Löwe, Tiger; Gepard; Erdferkel; alle Elefanten; alle Wildequiden; Tapire; alle Nashörner; alle Wildschweine ausgenommen Sus scrofa; Zwergflusspferd, Flusspferd; Hirschferkel; Okapi, Giraffen; alle Hornträger der Familie Bovidae mit Ausnahme der Gämse (Rupicapra rupicapra), des Alpensteinbocks (Capra ibex), des Mufflons, des Mähnenspringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen;
d. alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;
e. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Faultiere, Schuppentiere, Stachelschweine; f. Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben, ausgenommen Inkaseeschwalbe und Nestlinge einheimischer Arten; Alken; Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;

g. alle Haie und Rochen;
h. Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonoidis nigra, Dipsochelys spp.), Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); alle Krokodilartigen (Crocodylia); Brückenechsen (Sphenodon spp.); Drusenköpfe (Conolophus spp.), Meerechsen (Amblyrhynchus cristatus), Wirtelschwanzleguane (Cyclura spp.); Chamäleons, ausgenommen Chamaeleo calyptratus; Flugdrachen (Draco spp.), Dornteufel (Moloch horridus); Seeschlangen (Hydrophiinae);
i. Goliathfrosch; Riesensalamander.
2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Behörde müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Artikel 95 Absatz 2.

*Gutachter-Adressen erhalten Sie beim Veterinärdienst Luzern.

Bestandeskontrolle bei gewerbsmässiger Zucht von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren (Art. 30 TSchV)
[1] Wer gewerbsmässig Heimtiere, Nutzhunde oder Wildtiere züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.
[2] Es sind anzugeben:
a. für Hunde, Katzen und Grosspapageien: Name, Identifikation und Geburts oder Schlüpfdatum sämtlicher Zuchttiere und Nachkommen; Abgänge soweit bekannt mit Ursache;
b. für die übrigen Tierarten: Anzahl und Herkunft der Zuchttiere, Geburts- oder Schlüpfdatum und, soweit bekannt, Anzahl der Jungtiere; Abgänge soweit bekannt mit Ursache.

Tierbestandeskontrolle (Art. 93 TSchV)
[1] Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.
[2] Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:
a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
b. den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).
[3] Die Tierbestandeskontrolle für Fischhaltungsbetriebe ist nach Artikel 276 Absätze 2 und 3 TSV zu führen.

Tierbestandeskontrollen Kantonale Tierschutzverordnung
§ 18 Grundsatz
Eine Tierbestandeskontrolle gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung müssen führen:
a. gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren (Art. 30 TSchV),
b. bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen (Art. 93 TSchV),
c. Tierhandlungen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 2 TSchV sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen (Art. 108 TSchV),
d. Versuchstierhaltungen (Art. 143 TSchV).

§ 19 Aufbewahrung und Weisungen

[1] Die Aufzeichnungen über die Kontrolle des Tierbestands sind drei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere hinaus aufzubewahren. Den Aufsichts- und Vollzugsorganen ist jederzeit Einsicht zu gewähren.
[2] Der Veterinärdienst kann ergänzende Weisungen für die Führung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden.

* Tierbestandeskontrollhefte sind als Download auf unserer Homepage verfügbar (http://www.veterinaerdienst.lu.ch/) und können selber ausgedruckt werden.

Bewilligungsverfahren (Art 94 TSchV)
[1] Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 zu verwenden.
[2] Das Gesuch ist an die Behörde des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden sollen, zu richten.
[3] Für Zirkusse und fahrende Tierschauen ist der Kanton zuständig, in dem sich das Winterquartier oder die festen Einrichtungen für die Tiere befinden. Befinden sie sich im Ausland, so erteilt der Kanton, in dem der Zirkus oder die fahrende Tierschau erstmals gastieren will, die Bewilligung, soweit nötig unter Berücksichtigung der Einfuhrbewilligung des BLV.

*Gesuchformulare und Zusatzformulare finden Sie als Downloads auf unserer Homepage (http://www.veterinaerdienst.lu.ch/)

Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 95 TSchV)
[1] Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
b. in Betrieben nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
c. die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
d. die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;
e. die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht;
f. für befristete Tierschauen und Ausstellungen der Nachweis vorliegt, dass die Tiere danach anderweitig geeignet untergebracht werden können.
[2] Von den Mindestanforderungen nach Anhang 2 kann geringfügig abgewichen werden:
a. während einer Tournee: bei Gehegen für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
b. bei Gehegen, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

Art. 96 Bewilligung (Art. 96 TSchV)
[1] Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt:
a. 2 Jahre für private Tierhaltungen;
b. 10 Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
[2] Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Haltebewilligung der erwerbenden Person (Art. 109 TSchV)
Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung* verfügen.

*Kopie der Haltebewilligung machen und zusammen mit der Tierbestandeskontrolle aufbewahren.

Kontrolle und Meldung (Art. 214 TSchV)
Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen
[1] Die kantonale Fachstelle kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen mindestens alle zwei Jahre. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens vier Jahre verlängert werden.
[2] In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, richten sich die Kontrollen nach Artikel 213.

Änderungen Kantonale Tierschutzverordnung
Wer Wildtiere hält, hat wesentliche Änderungen an Bauten zur Haltung von Wildtieren und im Tierbestand im Voraus dem Veterinärdienst zu melden (Art. 93 TSchV).
gem. § 13 Kantonaler Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010.

Verbotene Handlungen bei allen Tierarten, betr. Wildtieren (Art. 24 TSchV)
Nebst den Handlungen gemäss Art 16 TSchV sind zudem verboten:
a. das Amputieren der Krallen von Hauskatzen und anderen Katzenartigen (Felidae);
b. operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Zahnresektion, Coupieren der Flügel oder Entfernen von Sekretdrüsen; ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung oder das Entfernen der Afterkrallen;
c. die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in Harzerbauern; d. die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel;
e. bei Laufvögeln das Coupieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern, sowie die Federgewinnung von lebenden Laufvögeln;
f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen

Ergänzungen
Zusätzlich gilt die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren. Darin enthalten sind allgemeine Bestimmungen zu Weide und Futter, Witterungsschutz und Böden sowie Beleuchtung. Weitere, zusätzliche Bestimmungen für Zirkustiere, Hirsche, Laufvögel, Fische und ungefährliche Giftschlangen.
(Wildtierverordnung BLV) vom 2. Februar 2015 welche unter folgendem Link abrufbar ist:
http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143030/201503010000/455.110.3.pdf

Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Veterinärdienst Luzern
Fachbereich Tierschutz
Tel. 041 228 61 35
Email: veterinaerdienst@lu.ch
Unsere Homepage: www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 16. Oktober 2020